

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00984/2023 des Ortsbeirates Wickendorf, Medewege  
Betreff: Sirenenanlage in Wickendorf für Alarmierung nutzen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sirenenanlage der Feuerwehr Schwerin-Wickendorf für deren Einsatzalarmierung zu nutzen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Kostenneutral

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Es wird empfohlen: Ablehnung bzw. Verweisung in die Ausschüsse**

Die Nutzung ist rechtlich grundsätzlich zulässig und wird in anderen Gemeinden und in den Schweriner Ortsteilen Warnitz und Wüstmark traditionell so praktiziert.

In der Vorlage 000348/2022 wurde die Einrichtung des Sirenenwarnsystems ausschließlich zum Zwecke der Bevölkerungswarnung beschlossen. Dieser Beschluss wäre dann hier mit einer Abweichung verbunden.

Zu berücksichtigen sind die Anforderungen der TA Lärm und des Bundesimmissionschutzgesetzes (Lärminderungsgebot). Die Nutzung ist zudem nicht erforderlich, da andere Alarmierungswege der Stillen Alarmierung (Digitale Meldeempfänger, SmartphoneApp) für die Schweriner Feuerwehren genutzt werden, die nicht zu einer Lärmimmission im gesamten Ortsteil u.a. bei nächtlichen Einsätzen führen. Die Nutzung kann zudem die Sensibilisierung der Bevölkerung auf die Warnfunktion mindern, da diese dann mit einem "alltäglichen" Feuerwehreinsatz verwechselt werden kann.

Bernd Nottebaum